

3. Wird der Begriff „Mengen von Sachen oder Waren“ im Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juni 1881 dadurch ausgeschlossen, daß individualisierte Mengen den Gegenstand des Vertrages bilden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 31. Januar 1896 i. S. T. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Vekl.). Rep. II. 291/95.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 1. Juli 1889 wurde zwischen Hugo T., Wilhelm B., Max T. und Karl B., sämtlich zu K., ein Gesellschaftsvertrag zum Zwecke des Betriebes eines Drogenengroßgeschäftes unter der Firma Karl A. zu Köln abgeschlossen. Zu diesem Vertrage wurde am 1. Oktober 1892 ein Zusatzvertrag eingegangen und beurkundet. Gemäß diesem Zusatzvertrage schied von den vier Teilhabern der Gesellschaft, die im übrigen zwischen den anderen bestehen blieb, der Gesellschafter Max T. aus und übernahm, wie § 13 des Zusatzvertrages besagt, „am 1. Oktober 1892 sämtliche Vorräte der Firma Karl A. in allen Copalen, Asphalt, Asphaltfurrogaten, Bernstein, Sandarak und Dammar, soweit dieselben vor dem 1. Juli 1892 vorhanden waren, zum Preise der letzten Bilanz, soweit sie später eingegangen sind, zu denjenigen Preisen, zu welchen sie zu Buche stehen. Ebenfalls übernahm Max T. in gleicher Weise die zu diesen Artikeln gehörigen Gerätschaften

und Utensilien zum Buchwerte.“ — Die Zahlung hierfür an die Firma Karl A. sollte zur Hälfte komptant, zur Hälfte am 31. Dezember 1892 erfolgen, letztere ohne Zinsvergütung, und zwar zu Händen des Hugo T. . . . „Ebenso“ übernahm „Max T. am 1. Oktober 1892 noch schwimmende oder rollende Ware in den gedachten Artikeln zu Original-fakturapreisen der Firma Seegner, Langguth & Co. in Auckland“.

Zur Hauptausfertigung dieses Zusatzvertrages wurde vom Königlichen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Köln am 3. Oktober 1892 ein Stempel in Höhe von 1,50 M erhoben, jedoch „vorbehaltlich der Nachbringung des Kaufstempels“. Am 1. Februar 1893 nun wurde von dem ausgeschiedenen Teilhaber Max T. noch ein weiterer Betrag von 323,50 M als Kaufstempel durch dieselbe Behörde eingezogen und vorbehaltlich der Rückforderung an diesem Tage auch vom Kläger gezahlt.

Demnächst erhob Max T. bei dem Landgerichte Köln gegen den preussischen Steuerfiskus Klage auf Rückzahlung von 323,50 M nebst Zinsen vom Tage der Klage. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. In den Gründen wird ausgeführt, daß es sich zwar um einen Kaufvertrag und nicht um einen Auseinandersetzungsvertrag handele, daß derselbe aber unter diejenigen Verträge falle, bezüglich deren nach § 11 und Tarif 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 ein Landesstempel nicht zu erheben sei. Der § 11 sei zwar durch das Gesetz vom 29. Mai 1885 aufgehoben; dadurch seien aber die früheren Landesgesetze nicht wieder in Kraft getreten. Auf Berufung des Beklagten hob das Oberlandesgericht dieses Urteil auf und wies die Klage kostenfällig ab, indem es ausführte und annahm, die Tarifnummer 4a könne um deswillen nicht in Frage kommen, weil individualisierte Waren den Gegenstand des in Frage stehenden Kaufgeschäftes bildeten, danach aber der Begriff Mengen von Sachen oder Waren ausgeschlossen sei. Auf Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Für die Frage der vom Beklagten in Anspruch genommenen Stempelpflichtigkeit des fraglichen Kaufvertrages ist entscheidend, ob und inwieweit die Kaufobjekte als „Mengen von Waren, welche nach Maß, Gewicht oder Zahl gehandelt zu werden pflegen,“ im

Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 zu erachten sind. Falls dieses zutrifft, waren dieselben, da sie unbestritten zur Wiederveräußerung bestimmt gewesen (§ 9 des bez. Ges.), gemäß § 11 daselbst, als dem Reichsstempel der Tarifnummer 4a unterliegend, dem Landesstempel entzogen, und wenngleich die fraglichen Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 beseitigt sind, so sind damit, wie dieses in dem Urteile des erkennenden Senates vom 4. Oktober 1887 Rep. 101/87,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 177,

des näheren dargethan ist, die früher bestandenen Stempelvorschriften insbesondere des Gesetzes vom 7. März 1822 nicht wieder in Kraft getreten; vielmehr hätte es hierzu eines neuen gesetzgeberischen Aktes bedurft. Eine gesetzliche Regelung des preußischen Landesstempels ist aber bezüglich der Kauf- und Lieferungsverträge im Handelsverkehre erst durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 erfolgt.

Das Oberlandesgericht hat nun aber die Frage, ob untergebens Mengen von Waren *ic* gemäß der Tarifnummer 4a anzunehmen sind, um deswillen verneint, weil die Waren nicht als vertretbare, sondern als individualisierte verkauft worden seien, bei dieser Sachlage aber der Begriff von Mengen von Sachen und Waren nicht gegeben sei. Dem kann indessen nicht beigetreten werden. Das Oberlandesgericht stellt selbst fest, daß von den verkauften Gegenständen die Warenvorräte in Copalen, Asphalt, Asphaltfurrogaten, Bernstein, Sandarak und Dammar sowie die bezüglichlichen noch schwimmenden und rollenden Waren objektiv zu den vertretbaren Sachen gehören, die, wie die Tarifnummer 4a dieses bezeichnet, nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und es ist diese Feststellung um so unbedenklicher für rechtlich zutreffend zu erachten, als der Inhalt des Vertrages ergibt, daß dieselben auch in dieser Weise und nicht etwa gegen Bauschummen an den Kläger verkauft worden sind. Daß es sich aber auch um Mengen von solchen vertretbaren Waren handelt, wird mit Erfolg nicht zu bestreiten sein.

Das Wort „Menge“ bedeutet, sofern es sich auf Sachen bezieht, eine Vielheit gleichartiger bezw. zusammengehöriger Gegenstände. Im vorliegenden Falle bilden „die am 1. Oktober 1892 vorgehandenen und die an diesem Tage rollenden und schwimmenden Waren in den betreffenden Artikeln“, wie es in dem Vertrage heißt, eine

solche Vielheit gleichartiger Sachen. Es kann sich daher weiter nur fragen, ob nicht trotzdem die Anwendbarkeit der mehr bezogenen Tarifnummer 4a um deswillen ausgeschlossen ist, weil diese Mengen vertraglich individualisiert sind. Die Auffassung des Oberlandesgerichtes, daß nach dem Vertrage die Waren (Sachen) als individualisierte verkauft seien, entspricht nicht der gegebenen Sachlage; die Individualisierung bezieht sich lediglich auf die Gesamtheit der vom Kläger übernommenen Waren. Es kann nun aber eine solche Beschränkung der in Frage stehenden Bestimmung, wie sie das Oberlandesgericht angenommen hat, als dem Gesetze entsprechend nicht erachtet werden. In dem Wortlaute der Tarifnummer 4a, welcher in seiner allgemeinen Fassung auch den Abschluß von Kaufgeschäften über bestimmte Mengen von Waren umfaßt, findet die Beschränkung keine Unterstützung. Was aber den Zweck des Gesetzes anlangt, welches behufs Beseitigung der in den einzelnen Staaten bestehenden Ungleichheiten die Besteuerung des Handelsverkehrs als Sache der Reichsgesetzgebung auffaßte, und der dahin ging, — neben anderen auf dem Gebiete des kaufmännischen Verkehrs liegenden Geschäften — insbesondere auch den Handelsverkehr mit Waren behufs Erleichterung desselben mit einer nur geringen Stempelabgabe (einem Fixstempel von 20 \mathcal{R} und bei Zeitgeschäften einem solchen von 1 \mathcal{M}) zu belasten, so kann es offensichtlich insoweit einen Unterschied nicht machen, ob unbestimmte Mengen vertretbarer Waren (1000 Sack Weizen) oder bestimmte Mengen (eine in einem Schiffe oder auf einem Lager befindliche Quantität Weizen) den Gegenstand eines im kaufmännischen Verkehre schriftlich abgeschlossenen Kaufvertrages bilden.

Das Oberlandesgericht bezieht sich zur Begründung seiner gegenwärtigen Annahme auf eine bereits in früheren Urteilen des Reichsgerichtes mehrfach gegebene Begriffsbestimmung, wonach unter „Mengen von Sachen“ eine Vielheit von gleichartigen Sachen zu verstehen ist, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander gleichartige und daher insoweit vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich ein Gewicht gelegt wird. Dem gegenüber ist hervorzuheben, daß in den fraglichen Reichsgerichtsentscheidungen, in denen jene Begriffsbestimmung maßgebend war, wesentlich nur die Frage der Gleichartigkeit der den Gegenstand der streitigen Verträge bildenden Gegen-

stände zu entscheiden war, und daß bei Prüfung dieser Frage auch die Auffassung der Kontrahenten zu berücksichtigen war, daß aber in keiner derselben die Individualisierung der Warenmengen, sondern nur die Individualität der einzelnen Waren und Sachen den Anlaß zu Zweifeln gegeben hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 33 S. 18 flg. 21 und die dort angeführten Entscheidungen; sodann Ur. des II. Zivilsenates vom 13. Februar 1894 Rep. II. 269/93, abgedruckt im Rhein. Archiv Bd. 87. 2. 24.

Daß die Individualisierung einer Warenmenge (beispielsweise in Speichern, Rähnen etc) der Anwendbarkeit analoger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 nicht entgegensteht, hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichtes wiederholt entschieden.

Vgl. Ur. vom 7. Oktober 1889 Rep. IV. 79/89; Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 20 S. 27.

Nach allem diesem ist der streitige Kaufvertrag, soweit derselbe die in demselben näher bezeichneten Waren zum Gegenstande hat, dem Wertstempel von einem Drittel Prozent auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1822 nicht unterworfen, und das auf der gegenteiligen rechtlichen Annahme beruhende Urteil des Oberlandesgerichtes unterliegt der Aufhebung.

Zur Sache muß die Zurückverweisung zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung erfolgen, da bezüglich der mitverkauften Gerätschaften und Utensilien die Stempelpflichtigkeit begründet ist, und das Verhältnis des Wertes dieser Gegenstände zu demjenigen der Waren nicht feststeht." . . .